

Satzung der Gemeinde Stephanskirchen über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich „Höhensteig – östlich der Vogtareuther Straße“ -Lückenfüllungssatzung-

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) i. V. m. Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Stephanskirchen im Bereich „Höhensteig – östlich der Vogtareuther Straße“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 vom 27.03.2025 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

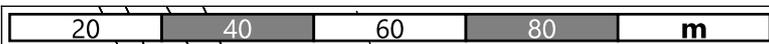
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen, ...
Gemeinde Stephanskirchen

Mair
1. Bürgermeister



Lückenfüllungssatzung "Höhensteig - östlich der Vogtareuther Straße"

■■■■ Geltungsbereich

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Gemeinde Stephanskirchen
Erstellt von: Hausstätter
Erstellt am: 27.03.2025
Maßstab 1:1000

